

§ 52. Bestandteile des Vermögens.

Das Vermögen des Börsenvereins besteht aus:

1. dem Deutschen Buchhändlerhause;
2. dem gesamten Zubehör des Hauses;
3. dem Verlage des Börsenblattes;
4. dem übrigen Verlage des Börsenvereins, sowie dem Material zu diesem Verlage;
5. den zinsbar angelegten Kapitalien;
6. den Kassenbeständen;
7. der Bibliothek und den Sammlungen;
8. dem Deutschen Buchhandelsarchiv;
9. den Stiftungen und Legaten.

§ 52. Bestandteile des Vermögens.

Das Vermögen des Börsenvereins besteht aus:

1. dem Deutschen Buchhändlerhause;
2. dem gesamten Zubehör des Hauses;
3. dem Verlage des Börsenblattes;
4. dem übrigen Verlage des Börsenvereins, sowie dem Material zu diesem Verlage;
5. den zinsbar angelegten Kapitalien;
6. den Kassenbeständen;
7. der Bibliothek und den Sammlungen;
8. dem Deutschen Buchhandelsarchiv;
9. den Stiftungen und Legaten;
10. der Deutschen Bucherei.

Begründung.

§ 2.

Mit Rücksicht auf die politische Gleichstellung der Frau erscheint es ratsam, dies auch in den Satzungen bei den Vorschriften über die Aufnahme in den Börsenverein noch besonders zum Ausdruck zu bringen; dies kann durch die Einfügung der Worte „männlichen und weiblichen Geschlechts“ geschehen. Es soll dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß nunmehr auch in der Organisation des deutschen Buchhandels die Frau als völlig gleichberechtigt mit dem Manne anzusehen ist. Diese Gleichstellung konnte jedoch zugunsten der Frau nicht so weit gehen, in Absatz c Ziffer 2 und 4 auch die Berechtigung für sie zu streichen, sich durch einen Prokuristen vertreten zu lassen, wenn sie selbst von der Aufnahme Abstand nehmen will und die Vertretung als in ihrem Interesse liegend ansieht. Man darf nicht verkennen, daß die Frau im geschäftlichen Leben vielfach nicht in der Lage oder gewillt ist, sich voll in den Vordergrund zu stellen, und deshalb lieber andere für sich handeln läßt; auch muß darauf Rücksicht genommen werden, daß bereits viele Frauen Mitglieder sind, die sich durch ihren Prokuristen vertreten lassen. Durch Einfügung der Worte hinter Frauen „die nicht Mitglied sind“ in § 2, Absatz c Ziffer 2 und 4 ist dieser Erwägung Rechnung getragen worden.

Im Anschluß an die Beratung des § 2 hat der Ausschuß eingehend erwogen, ob eine Erleichterung der Bedingungen für die Aufnahme in den Börsenverein bzw. die Einführung der außerordentlichen Mitgliedschaft durch eine entsprechende Ergänzung des § 2 zu empfehlen wäre. Im engen Zusammenhang mit dieser Frage steht auch die Frage der zukünftigen Behandlung der Buchhändler, Wiederverkäufer, Warenhäuser, Vereinsbuchhandlungen und endlich auch eine Neuregelung der Bedingungen für die Aufnahme in das Adressbuch sowie die Ausgestaltung des Adressbuches selbst, Dinge, die vielleicht alle einmal in einer Wiederverkäuferordnung Niederschlag finden können.

Der Ausschuß ist in allen diesen Fragen nicht zu einem bestimmten Ergebnis gekommen. Für die Erweiterung des Kreises der Mitglieder sowie für eine Erleichterung der Aufnahme in das Adressbuch spricht, daß ein großer Teil des Handels mit Büchern bisher noch nicht im Börsenverein vertreten ist und es vielleicht erwünscht erscheinen könnte, daß der Börsenverein mehr Einfluß als bisher auch auf diese gewerbsmäßig buchervertreibenden Kreise erlange. Andererseits ist sich der Ausschuß bewußt, daß eine Erleichterung der Aufnahmebedingungen und insbesondere die Einführung einer außerordentlichen Mitgliedschaft in die Organisation den Buchhandel und auch den Börsenverein vor völlig neue Probleme stellt, die nur gelöst werden können, wenn es gelingt, für die Politik, die der Börsenverein zukünftig den Buchhändlern und buchhändlerischen Wiederverkäufern gegenüber einschlagen soll, im Einverständnis mit den derzeitigen Mitgliedern des Börsenvereins neue allseitig gebilligte Richtlinien festzustellen.

Diese Dinge weitesttragender Bedeutung konnten, wie gesagt, im Ausschuß noch nicht geklärt werden. Dies war insbesondere auch deshalb nicht möglich, weil die Gestaltung der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung in Deutschland noch im Fluß

ist und jederzeit Maßnahmen von der Regierung beschlossen werden können, die eine präzise Stellungnahme erforderlich erscheinen lassen. Es sei hierbei insbesondere an die von der Regierung eingeleiteten Verhandlungen über den Ausbau der Fachvereine und die Errichtung eines Wirtschaftsparlamentes erinnert. Aus allen diesen Gründen erscheint es notwendig, daß der Satzungsänderungs-Ausschuß berechtigt wird, auch in diesem Jahre weiter zu tagen, um weitere Vorschläge auszuarbeiten. Sollte der Ausschuß im neuen Jahre in die Lage kommen, positive Vorschläge zur Lösung aller dieser Fragen zu machen, so ist beabsichtigt, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die hierzu Stellung nehmen kann.

§ 3 neue Ziffer 4 und § 4 Ziffer 9.

Der größte Teil des deutschen Verlags liefert jetzt auf Grund einer freiwilligen Erklärung seine Verlagserzeugnisse an die Deutsche Bucherei; sie werden ihr von der Bibliographischen Abteilung des Börsenvereins nach erfolgter bibliographischer Bearbeitung übergeben. Der Börsenverein und seine Mitglieder sowie der deutsche Buchhandel überhaupt haben nicht nur an einer guten Bibliographie, sondern auch an der dem Börsenverein gehörigen Deutschen Bucherei ein großes Interesse. Ohne eine gute Bibliographie kann der Buchhandel nicht arbeiten, während die Deutsche Bucherei als Archiv für alle Zeiten und Möglichkeiten ein Exemplar der deutschen Verlagsproduktion im Interesse ihrer Erzeuger aufbewahrt. Ganz besonders hat aber ein jeder dem Börsenverein angehörende Buchhändler die Verpflichtung, für die Erhaltung und gesunde Entwicklung der beiden dem Börsenverein gehörenden und somit ihm selbst nahestehenden Einrichtungen mit zu sorgen und dafür Opfer zu bringen. Beide Einrichtungen dienen der Festigung seiner Organisation, und Organisation bedeutet heute alles. Aus diesem Grunde empfiehlt der Ausschuß, unter dankbarer Anerkennung der bisherigen freiwilligen Leistungen des deutschen Verlags für die Deutsche Bucherei nunmehr die Verpflichtung in die Satzungen des Börsenvereins aufzunehmen, wonach jedes Mitglied ein Stück seiner Verlagserzeugnisse den beiden Instituten unentgeltlich mit der Wirkung zur Verfügung stellt, daß es als Archivexemplar in das Eigentum der Deutschen Bucherei übergeht, nachdem es bibliographisch von der Bibliographischen Abteilung bearbeitet ist, und soweit es in das Sammelgebiet der Deutschen Bucherei fällt. Der Ausschuß hat diese Verpflichtung in einer neuen Ziffer 4 des § 3 zum Ausdruck gebracht, während die bisherige Ziffer 4 Ziffer 5 werden soll. Andererseits aber erschien es ratsam, auch das Recht der Mitglieder festzulegen, die von ihnen der Deutschen Bucherei überlassenen Verlagserzeugnisse jederzeit zur Benutzung außerhalb der Deutschen Bucherei für kürzere Zeit zu entleihen, und die Gegenverpflichtung der Deutschen Bucherei auch in den Satzungen des Börsenvereins zum Ausdruck zu bringen. Dies ist in einer neuen Ziffer 9 zu § 4 geschehen.

Der Ausschuß hat jedoch beschlossen, der Hauptversammlung zu empfehlen, die Aufnahme dieser beiden Vorschriften in die Satzungen des Börsenvereins bzw. deren Inkrafttreten davon abhängig zu machen, daß die Reichsregierung sich bereit erklärt,